

Einfuhrvorschriften für Verpackungsmaterial aus Holz und Stauholz mit Herkunft aus Drittländern außer der Schweiz

Im internationalen Warenverkehr können durch Rohholz, das als Verpackungsmaterial benutzt wird, gefährliche Schadorganismen verschleppt werden. Es gibt in der EU bereits lokales Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) und des Kiefernholznematoden (*Bursaphelenchus xylophilus*). Mit Einführung des internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO für Holzverpackungen (ISPM No. 15) soll die phytosanitäre Qualität verbessert werden, um somit die Ausbreitung der vorstehend genannten und anderer Quarantäneschadereger zu verhindern.

Gemäß § 5 der Pflanzenbeschauverordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S.2927) unterliegt Verpackungsholz und Stauholz besonderen Anforderungen bei der Einfuhr aus Drittländern. Diese besonderen Anforderungen sind unter Punkt 2 des Anhangs IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG genannt.

Warenart:

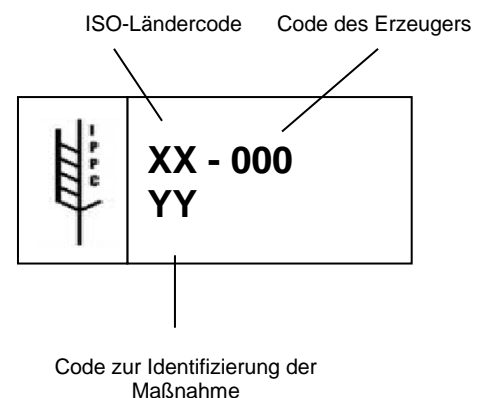
Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden und Stauholz, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird oder nicht.

Ausgenommen hiervon ist Rohholz in einer Stärke von weniger als 6 mm und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde (z.B. OSB-Platten), ebenso Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht.

Ursprung: Mit Ursprung in Drittländern (z.B. China, Indien, Russland) außer der Schweiz.

Anforderungen: Das Verpackungsholz muss

- aus entrindetem Holz hergestellt sein, mit Ausnahme kleiner Rindenstücke bis Kreditkartengröße **und**
- einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über „Guidelines for regulating wood packing material in international trade“ unterzogen worden sein (Hitzebehandlung HT, Begasung mit Methylbromid MB oder Dielektrische Erhitzung DH) **und**
- ein Kennzeichen tragen, bestehend aus einem Bildzeichen, aus dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, aus einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und einem Code zur Identifizierung der Maßnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäß des Anhangs II des vorgenannten FAO Standards.



Kapitel	KN-Positionen
25	2506, 2414, 2515, 2516, 2518, 2526
68	6801, 6802, 6803, 6804, 6810, 6811
69	6901, 6902, 6904, 6905, 6907, 6914
72	7210
73	7307, 7317, 7318, 7320
74	7412, 7415
84	8407, 8408, 8409, 8412, 8413, 8425, 8431, 8466, 8482, 8483
87	8708, 8714

Untersuchung:

Für die phytosanitäre Untersuchung müssen Sendungen grundsätzlich angemeldet werden, die unter die folgenden Warengruppen fallen (Risikowarenliste). Die Anmeldung bei der Amtlichen Pflanzenbeschau erfolgt mit dem Programm «PGZ-online» (www.pgz-online.de).

Alle anderen Sendungen können vom Pflanzenschutzdienst stichprobenweise untersucht werden.

Maßnahmen:

Erfüllen Sendungen nicht die Anforderungen, erfolgt eine offizielle Beanstandung, ggf. mit der Maßgabe, eine vom Pflanzenschutzdienst bestimmte Vernichtung (z.B. Verbrennen) durchzuführen. Die auferlegten Maßnahmen werden vom der Amtlichen Pflanzenbeschau überwacht.

Anzeigepflicht:

Nach § 1a der Pflanzenbeschau-Verordnung ist der Importeur verpflichtet, das Auftreten von Schaderregern und das Fehlen einer Kennzeichnung gemäß des Internationalen Standards (ISPM Nr. 15) bei eingeführtem hölzernen Verpackungsholz der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für ergänzende Fragen stehen die Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Verfügung:

Standorte	Zuständigkeitsbereich	E-Mail-Adresse	Tel.-Nr. / Fax-Nr.:
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau Pflanzenschutz, Umwelt Rendsburg Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg	Stadt Kiel, Stadt Neumünster, Stadt Flensburg, Kreise Rendsburg-Eckernförde, Plön, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Nordfriesland	kmstuhlmann@lksh.de	T: 04331 9453-394 F: 04331 9453-399
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau Pflanzenschutz, Umwelt Lübeck Meesenring 9 23566 Lübeck	Stadt Lübeck, Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, und Stormarn	madamo@lksh.de	T: 0451 317020-20 F: 0451 317020-29
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau Pflanzenschutz, Umwelt Ellerhoop Thiensen 22 25373 Ellerhoop	Kreise Pinneberg, Steinburg und Segeberg	utebbe@lksh.de	T: 04120 7068-217 F: 04120 7068-212